

Café Zuflucht —
Beratungs- und
Begegnungszentrum
für Flüchtlinge
in Aachen



Jahresbericht 2017

Ein besonderer Dank gilt in diesem Jahr der 7-jährigen Lobna aus Marokko, die uns ihre Kunstwerke freundlicherweise für diesen Jahresbericht zur Verfügung gestellt hat.

Vielen Dank!



Café Zuflucht – Beratungs- und Begegnungszentrum für Flüchtlinge

Träger: Refugio e.V.

Redaktion: Sarah Klaudt und Winfried Kranz

Verantwortlich für den Inhalt: Sarah Klaudt

Anschrift:

Wilhelmstr. 40
52070 Aachen

Tel. (0241) 511811 Fax (0241) 99771249

E-Mail info@cafe-zuflucht.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr.....10 – 13 Uhr
Do.....17 – 20 Uhr

Café Zuflucht - Projekt UMF:

Wilhelmstraße 59
52070 Aachen

Tel. (0241) 44659020 Fax (0241) 44659066

Telefonsprechstunde Mo-Fr 09—10 Uhr
Termine nach vorheriger Vereinbarung

Spenden werden erbeten an Refugio e.V.

Sparkasse Aachen, IBAN: DE80 3905 0000 1070 8004 77, BIC: AACSD33XXX

Die Spenden sind steuerlich absetzbar.

Dieser Jahresbericht wurde als elektronisches Dokument erstellt um Ressourcen und unsere Umwelt zu schonen. Bitte denken Sie zweimal darüber nach, bevor Sie den Bericht drucken.

Vorwort	4
Refugio e.V.	6
Organisation und Ansprechpartner	7
Finanzbericht 2017	8
Das Café Zuflucht 2017	9
Beratungsansatz und -angebot	9
Qualifizierung der Berater/innen	10
Café Zuflucht in Zahlen	11
Café Zuflucht in der Presse	14
Ehrenamt im Café Zuflucht	15
Projekt UMF	16
Projekt VORTEIL AACHen-dürEN	18
Aus der Beratungspraxis	20
Asyl & Aufenthalt	20
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	23
Sozialrecht	25
Danksagung	27





Im Jahr 2017 hielt uns vor allem die neu geschaffene „Effizienz“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Trab.

Im Frühjahr und Sommer 2017 führte das BAMF nach monatelangem Stillstand geradezu „am Fließband“ Anhörungen im Asylverfahren durch. Insbesondere Jugendliche aus Afghanistan wurden – häufig kurz nach ihrem 18. Geburtstag – zur Anhörung geladen. Die Zahl der Anfragen nach Beratungsgesprächen zur Anhörungsvorbereitung stieg in der Beratungsstelle derart stark an, dass die Mitarbeiter/innen diese nur noch mit zahlreichen Überstunden bewältigen konnten. Gleichzeitig sank die Qualität der Anhörungen merkbar – viele Anhörer/innen nahmen sich kaum noch die Zeit, sich die individuellen Verfolgungsschicksale anzuhören. Glücklicherweise beugte sich nicht jede/r Mitarbeiter/in der Behörde dem Druck - so erklärte uns ein Mitarbeiter bei der Begleitung zu einer siebenstündigen Anhörung gelassen: „Fluchtgeschichten sind eben manchmal komplex und können nicht in 20 Minuten abgefertigt werden“. Wir wünschen uns für die Zukunft, dass aus dieser Ausnahme wieder die Regel wird im „beschleunigten“ Bundesamt.

Doch 2017 wurden aus den vielen abgefertigten Anhörungen dann ebenso lieblos abgefertigte Bescheide, die aus Textbausteinen bestanden und häufig darauf schließen ließen, dass sich die Entscheider/innen nicht mal die Mühe gemacht hatten, das Anhörungsprotokoll vollständig durchzulesen. Die Qualität der Entscheidungen war entsprechend gering, sodass wir in

ungewöhnlich vielen Fällen zur Klageerhebung raten mussten.

Selbst bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hagelte es 2017 erstmals Ablehnungen. In den zwei Jahren zuvor hatte es hier nämlich fast gar keine Entscheidungen und ansonsten in der Regel positive Entscheidungen gegeben. In sehr vielen Fällen zeigte sich auch hier eine mangelhafte Qualität der Bescheide, etwa durch eine Verwechslung von Herkunftsländern, eine Vertauschung von Anhörungsprotokollen oder durch die Benutzung unpassender Textbausteine.

Auch Ausländerbehörde und Auswärtiges Amt trugen zum enormen Beratungsbedarf bei. Dieser bestand 2017 vor allem auch bei den Themenfeldern Ausbildungsduldung und Familiennachzug.

Obwohl die rechtlichen Vorgaben den Zugang zu Ausbildung deutlich erleichtern, ist es nach unserer Erfahrung leider bisher immer noch eher die Ausnahme als die Regel, dass Flüchtlinge ihre Ausbildungsduldung problemlos erhalten. Wünschenswert wäre daher auch bei der Ausländerbehörde eine weniger restriktive Auslegung der rechtlichen Vorgaben, da nicht nur Auszubildende, sondern auch die Aachener Betriebe unter der gängigen Praxis leiden.

Beim Familiennachzug brachte uns die praktische Unmöglichkeit des Geschwisternachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, insbesondere seit der Verschärfung der behörd-

lichen Entscheidungspraxis seit 2016 immer wieder an unsere (Beratungs-) Grenzen. So dürften anerkannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwar ihre Eltern aus dem Heimatland nachholen, weitere minderjährige Geschwister müssten die Eltern jedoch im Heimatland zurücklassen. Auch erwachsene Flüchtlinge standen immer wieder vor Herausforderungen, ihre Kinder oder Ehepartner nachzuholen. Die Wartezeiten bei den verschiedenen Auslandsvertretungen können nämlich durchaus mehrere Monate oder sogar Jahre dauern; die Vorgänge, um einen Termin zu vereinbaren, unterscheiden sich von Land zu Land stark. Flüchtlinge waren daher im Punkt Familienzusammenführung fast immer auf Beratung angewiesen.

Weitere Maßnahmen zum „effizienteren Umgang“ mit Asylsuchenden sind bei der neuen Bundesregierung für das Jahr 2018 bereits in Planung. Welche Herausforderungen uns diese für den Beratungsalltag bringen werden, wird sich 2018 zeigen. Eins ist jedoch sicher: Von unserem Wunsch, irgendwann nicht mehr gebraucht zu werden, sind wir wohl leider noch weit entfernt.

Winfried Kranz
und Johanna Grotendorst



Refugio e.V. ist der gemeinnützige Trägerverein des Café Zuflucht. Der Verein wurde bereits im Jahr 1990 als unabhängiger, überparteilicher und gemeinnütziger Verein gegründet. Im Verein engagierten sich im Jahr 2017 17 Personen aus Zivilgesellschaft, Kirchen und Menschenrechtsorganisationen. Seit 2014 ist der Verein als Träger der freien Jugendhilfe vom Kinder- und Jugendausschuss der Stadt Aachen anerkannt.

Ziel von Refugio e.V. ist es, für Menschenrechte einzutreten und Begegnungen und Toleranz zwischen Einheimischen und Flüchtlingen zu fördern. Der Verein möchte Menschen unterstützen, die aus politischen, rassistischen, religiösen Gründen oder aus Gründen des Geschlechts verfolgt sind oder ihre Heimat aus Hunger, Not und Perspektivlosigkeit verlassen mussten.

Der dreiköpfige Vorstand unter dem Vorsitz von Elisabeth Hodiament wurde im Juni 2016 von den Mitgliedern einstimmig gewählt. Dr. Stefan Kirschgens, Elisabeth Hodiament und Andrea Genten (im Bild von links) sind als Vorstand für den Verein verantwortlich.



Unter dem Dach von Refugio e.V. laufen verschiedene Projekte. Seit 1991 gehört dazu das Café Zuflucht, wo geflüchtete Erwachsene und Familien im Aufenthalts-, Asyl- und Sozialrecht beraten werden. Seit 2012 werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge getrennt beraten und haben inzwischen eine eigene Anlaufstelle ebenfalls unter der Trägerschaft von Refugio e.V.

Ferner ist Refugio e.V. Teilprojektpartner von „VORTEIL AACHen-düREN“, einem Projekt der gemeinnützigen Arbeitsmarktförderungsgesellschaft low-tec, in dem die Arbeitsmarktintegration von jungen Geflohenen gefördert wird.

Der Verein beschäftigte 2017 13 hauptamtliche Mitarbeiter/innen, von denen 11 in der Beratung von Flüchtlingen tätig sind.

Darüber hinaus waren viele Mitglieder des Vereins tatkräftig aktiv, um die Arbeit im Hintergrund zu erledigen. Dazu gehören Reparaturen in den Beratungsräumen, Pflege des kleinen Gartens und Innenhofs im Café Zuflucht und natürlich die Spendenakquise.

Wer Interesse an einer aktiven Mitgliedschaft hat, kann sich unter den u. g. Kontaktdaten jederzeit an den Verein wenden.

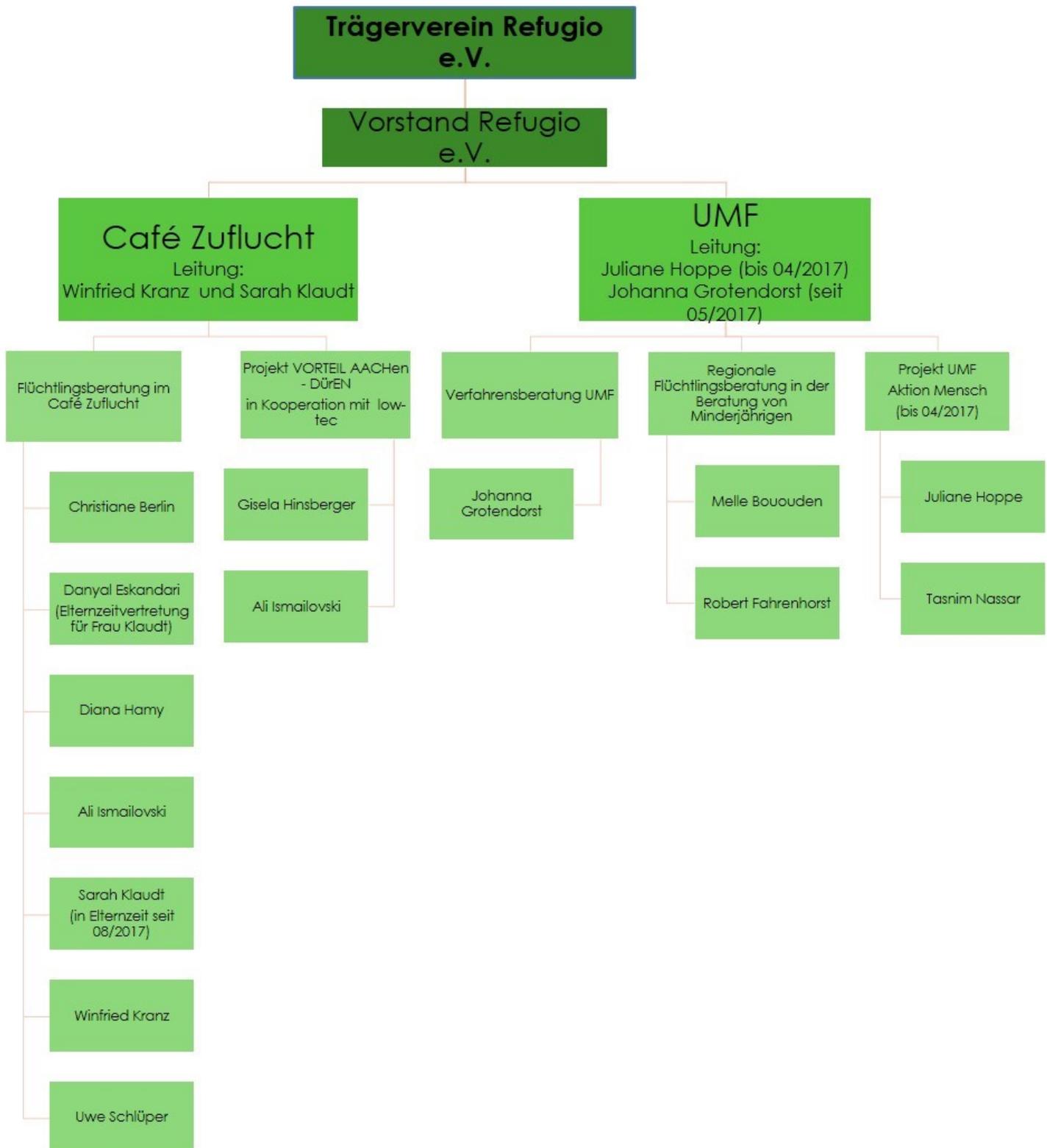
Wer die Arbeit des Vereins unterstützen möchte, aber nicht die Zeit hat, sich regelmäßig einzubringen, kann an Refugio e.V. unter dem u. g. Konto spenden.

Refugio e.V.

Kommunikation und Begegnung mit Flüchtlingen
Wilhelmstraße 40
52070 Aachen

E-Mail refugio@net-service.de

Spenden werden erbeten an:
Refugio e.V.
Sparkasse Aachen
IBAN: DE80 3905 0000 1070 8004 77
BIC: AACSD33XXX



Im Jahr 2017 unterhielt Refugio e.V. zwei Beratungsstellen - das Café Zuflucht für Erwachsene und Familien sowie das Projekt UMF für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Als Projektpartner der low-tec ist der Verein Teil des Pro-

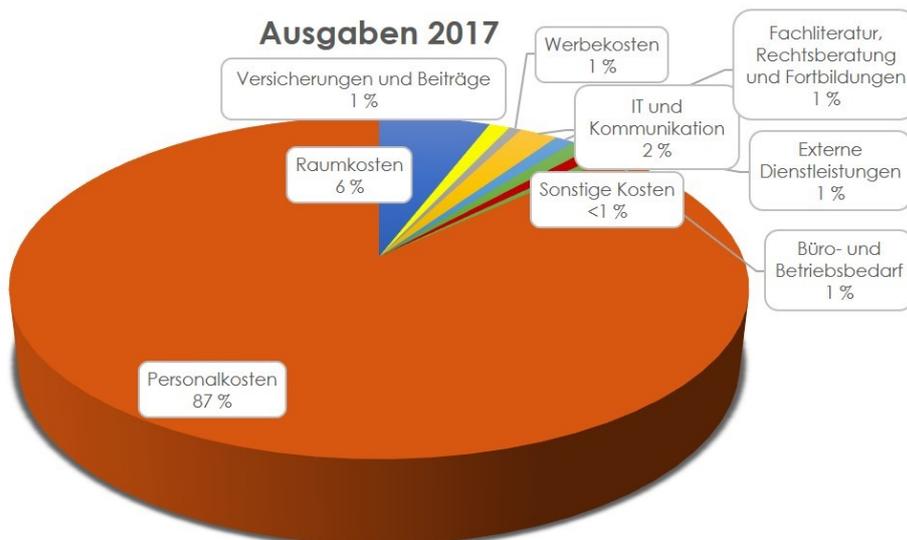
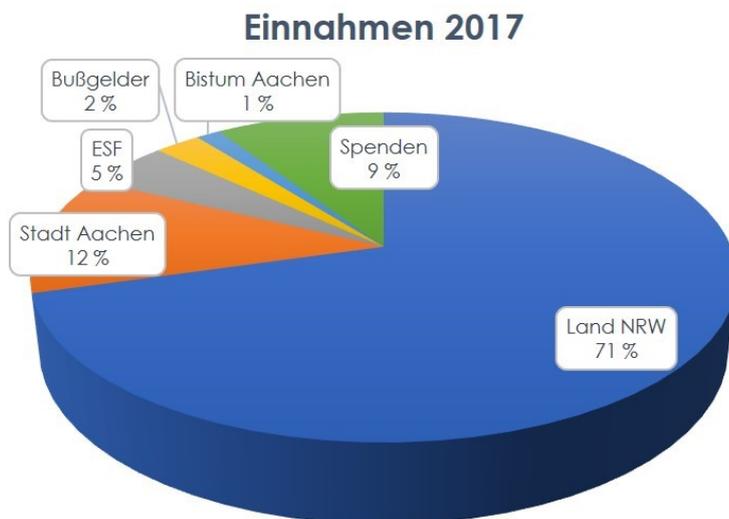
jekts VorTEIL Aachen-Düren. Ein weiteres Projekt im Rahmen der Beratungsstelle für Erwachsene und Familien ist die „sozialrechtliche Beratung für Flüchtlinge“.

Einnahmen für die Finanzierung der vier Projekte erhielt der Verein im Jahr 2017 zu 71 % aus Mitteln des Landes NRW und zu 12 % von der Stadt Aachen. Weitere Fördermittel erhielt der Verein durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und durch das Bistum Aachen.

Für die Beantragung von Fördermitteln muss in der Regel ein Eigenanteil aufgebracht werden. Da im Rahmen der Projekte die Beratung unseren Klient/innen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, können dadurch keine Eigenmittel generiert werden. Für die Eigenmittel ist der Verein daher auf Spenden angewiesen. Diese machten im Jahr 2017 9 % der Einnahmen aus.

Für die Durchführung der Beratung fallen vor allem Personalkosten (87 %) an für die Beraterinnen und Berater. 99 % der Gehälter flossen dabei direkt an die Berater/innen, lediglich 1 % fiel für die Reinigungs- und die Finanzfachkraft an. In den Vorjahren waren keine Overhead-Kosten für Verwaltungsaufgaben angefallen, da diese Aufgaben von ehrenamtlich Engagierten übernommen wurden. Da diese Aufgaben aufgrund des steigenden Arbeitsaufkommens und daher steigenden Personalzahlen 2017 weitaus komplexer wurden, wurde die Fi-

nanzfachkraft als geringfügig Beschäftigte neu eingestellt. Auch die Kosten für externe Dienstleistungen (Buchführung und IT) blieben mit 1 % der Ausgaben sehr gering. Weitere Ausgaben sind vor allem Fixkosten (9 %), z. B. für die Miete der Beratungsräume, für die Nebenkosten und für die Telefonanschlüsse. Variable Kosten (3 %) im Jahr 2017 waren Fachliteratur, Fortbildungskosten für die Berater/innen, sowie Verbrauchsmaterial wie Getränke und Büromaterial.



Das Café Zuflucht im Jahr 2017

Das Café Zuflucht ist eine Beratungs- und Begegnungsstätte für Flüchtlinge aus aller Welt. Es liegt gut erreichbar in der Nähe der einschlägigen Behörden.

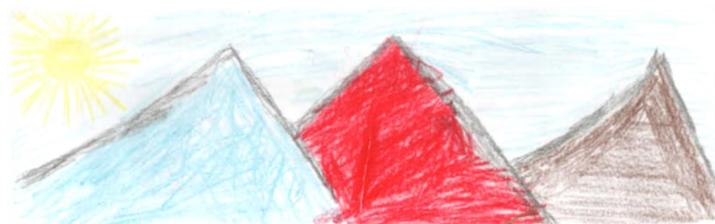
Das Café Zuflucht möchte der Zielgruppe, Ausländer/innen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, ein niederschwelliges Beratungsangebot machen. Durch die günstige Lage und die offenen Sprechzeiten montags bis freitags ohne vorherige Terminvereinbarung wird dies gewährleistet. Die Beratungsstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge berät hingegen auf Terminbasis und schafft so die Rahmenbedingungen für ein ruhiges und kindgerechtes Umfeld.

Das Café Zuflucht setzt sich auch für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen ein. Dies geschieht häufig gemeinsam mit den anderen regionalen und überregionalen Flüchtlingsberatungsstellen. Wir fördern die Begegnung zwischen Flüchtlin-

gen und Einheimischen insbesondere durch Zusammenarbeit mit Schüler/innen und Lehrer/innen.

Im Café Zuflucht können Flüchtlinge Rat und qualifizierte Hilfe finden, Kontakte knüpfen, Tee oder Kaffee trinken, lesen und sich informieren.

Die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen beraten auch auf Englisch, Französisch, Arabisch, Kurdisch, Serbisch, Romanes, Persisch, Italienisch und Spanisch. Bei Bedarf werden auch Dolmetscher/innen für andere Sprachen hinzugezogen.



Das Café Zuflucht berät und begleitet Flüchtlinge bei Fragen

- ⇒ **zum allgemeinen Umgang mit Behörden und Institutionen.**
(z. B. Schriftsätze im Namen des Klienten an Rechtsanwälte und Behörden)
- ⇒ **zum Arbeitsmarktzugang.**
(z. B. Informationen zum Zugang zum Arbeitsmarkt; Prüfung der Beschäftigungserlaubnis)
- ⇒ **zum Asylbewerberleistungsgesetz.**
(z. B. Anträge und Hilfen bei etwaigen Rechtsmitteln)
- ⇒ **zum Asylverfahren.**
(z. B. Informationen und Hilfe bei der Antragstellung; Aufarbeitung der Fluchtgeschichte; Beratung und Hilfe zu Auflagen im Asylverfahren)
- ⇒ **zum Aufenthaltsrecht.**
(z. B. Beratung und Hilfen zum Verbleib im Bundesgebiet und Möglichkeiten der Statusverbesserung; Beratung zu Nebenbestimmungen des Aufenthaltstitels)
- ⇒ **zum Familiennachzug.**
(z. B. Erläuterung des Verfahrens und Hilfen im Antragsverfahren)
- ⇒ **zu fehlendem Aufenthaltstitel.**
(z. B. Beratung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren)
- ⇒ **zum Wechsel zum SGB II.**
(z. B. Hilfe beim Erstantrag und evtl. Einlegung von Rechtsmitteln)
- ⇒ **zu sonstigen sozialen Hilfen.**
(z. B. Hilfe bei der Beantragung von berufsbegleitenden Hilfen; Hilfe bei der Organisation von vorübergehenden Hilfen bei Nicht-Leistungsgewährung)

Rechtsdienstleistung

Wer Flüchtlinge rechtlich berät, erbringt naturgemäß Rechtsdienstleistungen. Wesentlicher Bestandteil der Beratung ist das Abklären von Statusvoraussetzungen und deren sozialrechtlichen Folgen, die je nach Rechtsgrundlage des vorliegenden Aufenthaltstitels höchst unterschiedlich sein können. Weiterer wichtiger Bestandteil der Beratung ist die Überprüfung, ob der bestehende Aufenthaltsstatus verbessert werden kann (Wechsel des Aufenthaltszwecks, Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis bis hin zur Einbürgerung).

Durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist seit 2008 unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. kostenlose und nur außergerichtliche

Beratung) die oben geschilderte Dienstleistung auch rechtlich abgesichert unter der weiteren Voraussetzung, dass die Beratung unter Anleitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt erfolgt.

Zur Gewährleistung der Voraussetzungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nehmen die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen am Programm „Anleitung“ des Kölner Flüchtlingsrates teil. Das genannte Programm soll es allen Flüchtlingsberatenden ermöglichen, die Voraussetzungen des RDG zu erfüllen und Flüchtlinge beraten zu dürfen. Das Programm gewährleistet u. a., dass Flüchtlingsberater/innen bei der Beratung im Bedarfsfall eine Person mit Befähigung zum Richteramt hinzuziehen können.

Darüber hinaus nehmen die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen regelmäßig an **Fortbildungen** teil. Eine Auswahl der Fortbildungen und Themen 2017:

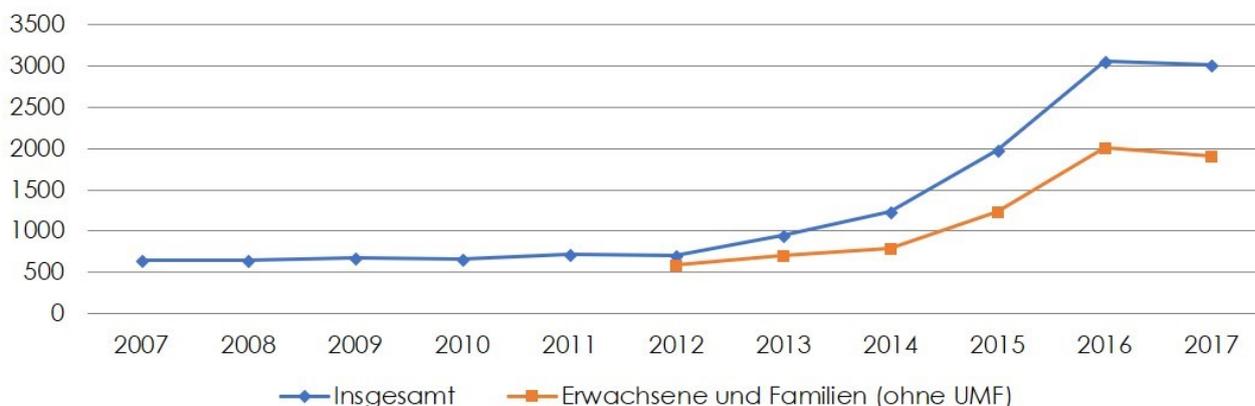
08.03.2017	Grundlagenschulung zum Thema „Ausländerrecht“
03.05.2017	Grundlagenschulung zum Thema „Asylrecht“
11.07.2017	Grundlagenschulung zum Thema „Dublin III-VO“
12.07.2017	Grundlagenschulung zum Thema „Ausländerrecht (Vertiefung)“
15.11.2017	Grundlagenschulung zum Thema „Vertiefung Ausländer-/Asylrecht (Schwerpunkt Aufenthaltsverfestigung)“
15.12.2017	Grundlagenschulung zum Thema „Vertiefung Ausländer-/Asylrecht (Schwerpunkt Familiennachzug)“ <i>Referent jeweils: Claus-Ulrich Pröbß</i>
17.10.2017	Grundlagenschulung zum Thema „Ausbildungsduldung“ <i>Referent: Michael Bollmann</i>
14.11.2017	Fortbildung zum Thema „Grundlagen AsylbLG“ <i>Referentin: Rechtsanwältin Eva Steffen</i>
06.09.2017	Fortbildung in Köln zum Thema „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“
06.12.2017	Fortbildung in Köln zum Thema „Dublin III und IV“ <i>Referent jeweils: Rechtsanwalt Wolfgang Schild</i> <i>Veranstalter jeweils: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.</i>
17.&18.05.2017	27. Behördentagung in Mülheim a.d. Ruhr <i>Veranstalter: Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</i>
13.&14.09.2017	Tagung in Mülheim a.d.Ruhr, Thema „Reden hilft! Kommunikation im Asylverfahren!“ <i>Veranstalter: u. a. BAMF, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</i>
29.11.&01.12.17	Fachtagung Flüchtlinge und Migrant/-innen beraten in Frankfurt a.M. zum Thema „Soziale Rechte für Flüchtlinge“ <i>Veranstalter: Der Paritätische Gesamtverband</i>

Café Zuflucht in Zahlen 2017

Die Zahlen der im Café Zuflucht beratenen Klient/innen sind seit 2012, insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, stark gestiegen. Im

Jahr 2017 blieb die Zahl der Klient/innen auf einem hohen Niveau, stieg aber im Vergleich zum Vorjahr nicht weiter an.

Im Café Zuflucht beratene Klient/innen



2017 sind insgesamt 3.022 Flüchtlinge in 8.791 Kontakten beraten worden. Die Fallzahlen stehen - schon traditionell - an der Spitze der regionalen Flüchtlingsberatung im Land Nordrhein-Westfalen. Auffällig war 2017 der Anstieg des Beratungsbedarfs der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Hier suchte jede/r Ratsuchende mehr als drei mal die Beratungsstel-

le auf. Hintergrund ist die beschleunigte Arbeit beim BAMF. 2017 fanden mehr Anhörungen statt, gleichzeitig wurden mehr Asylanträge beschieden. Hinzu kamen hunderte Beratungen per Telefon oder per E-Mail für Ehrenamtliche, die landesweit in der Betreuung von Flüchtlingen engagiert sind.

Zahl der Ratsuchenden und der Kontakte					
	Ratsuchende			Kontakte	
	2016	2017		2016	2017
Erwachsene und Familien	2.014	1.912		5.160	5.150
Unbegleitete Minderjährige (UMF)	1.039	1.110		2.579	3.641
Summe	3.053	3.022		7.739	8.791

Besonders bei unbegleiteten Minderjährigen fällt weiterhin auf, dass hauptsächlich Jungen die Beratung aufsuchen. Hier waren 93 % aller Ratsuchenden männlich (2016: 94 %). Dies liegt hauptsächlich daran, dass junge Männer die anstrengende Flucht eher wagen. Auch

bei den Erwachsenen steigt der Anteil männlicher Ratsuchender weiter an (75 %). Bei dieser Zielgruppe fliehen die Familienväter häufig alleine, um ihre Familien später nachzuholen. Dennoch suchten hier auch weiterhin viele Frauen die Beratung auf.

Geschlecht					
Erwachsene und Familien			UMF		
	2016	2017		2016	2017
männlich	1.484	1.442	männlich	980	1.029
weiblich	530	470	weiblich	59	81
Summe	2.014	1.912	Summe	1.039	1.110

Wie im Vorjahr befindet sich der überwiegende Teil der Ratsuchenden (44 %) im laufenden Asylverfahren. Doch auch die Beschleunigung der Verfahren beim BAMF zeigte Wirkung: im Vergleich zum Vorjahr stieg auch die Zahl der Ratsuchenden, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen war. Der hohe Anteil der UMF

ohne Aufenthaltstitel in der Beratung (40 %) erklärt sich dadurch, dass Vormünder und Jugendliche das Café Zuflucht im Rahmen des Clearing-Verfahrens häufig aufsuchen, noch bevor die Ausländerbehörde eine Duldung ausstellt.

Aufenthaltsstatus					
Erwachsene und Familien			UMF		
	2016	2017		2016	2017
Aufenthaltsgestattung	980	919	Aufenthaltsgestattung	328	413
Duldung	187	264	Duldung	176	220
Aufenthaltsurlaubnis	474	509	Aufenthaltsurlaubnis	13	15
anderer Titel	71	50	anderer Titel	0	4
ohne Titel	276	134	ohne Titel	508	443
ohne Angaben	26	36	ohne Angaben	14	15
Summe	2.014	1.912	Summe	1.039	1.110

Insgesamt wurden Flüchtlinge aus mindestens 73 Ländern beraten. Im Vergleich zu den Vorjahren neu waren einige wenige Ratsuchende aus Südamerika. Bei den Erwachsenen und Familien stellten 2017 syrische Staatsangehörige mit 27 % aller beratenen Ratsuchenden zwar weiterhin die größte beratene Gruppe dar, jedoch nicht mehr mit dem großen Abstand der Vorjahre.

Nigerianische Staatsangehörige stellten 2017 mit einigem Zuwachs die am zweitstärksten vertretene Flüchtlingsgruppe dar, Afghanistan rutschte auf der Liste der Hauptherkunftsländer somit auf Platz drei.

Weiterhin verringert hat sich die Zahl mazedonischer Ratsuchender. Als Staatsangehörige eines „sicheren Herkunftslandes“ wurden sie häufig direkt in speziellen Landesaufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kamen 39 % der Ratsuchenden aus Afghanistan, der weiterhin am stärksten vertretenen Flüchtlingsgruppe. Dies stellt noch einmal besonders eindringlich klar, dass die Lage in Afghanistan nicht sicher genug ist, um Abschiebungen in das Land durchzuführen.

Hauptherkunftsländer 2017					
Erwachsene und Familien			UMF		
	2016	2017		2016	2017
Syrien	736	519	Afghanistan	395	435
Nigeria	147	175	Syrien	144	132
Afghanistan	161	167	Guinea	127	132
Irak	138	149	Eritrea	93	89
Guinea	39	94	Irak	46	39
Ghana	64	89	Albanien	9	23
Eritrea	75	73	Marokko	25	23
Iran	53	65	Somalia	12	19
Marokko	53	54	Kamerun	19	17
Mazedonien	71	50	Iran	14	16
Sonstige Länder	477	477	Sonstige Länder	155	185
Summe	2.014	1.912	Summe	1.039	1.110

Der Großteil der Beratungen fand 2017 zwar weiterhin bei Flüchtlingen aus der Stadt Aachen statt (50 % aller Beratungskontakte), jedoch stieg wie bereits im Vorjahr auch der

Anteil der Flüchtlinge von außerhalb aus der StädteRegion Aachen (41 %) und aus sonstigen Teilen Nordrhein-Westfalens (9 %).

Einzugsgebiet					
Erwachsene und Familien (ohne UMF)					
	Ratsuchende			Kontakte	
	2016	2017		2016	2017
Stadt Aachen	1.054	954		3.114	2.846
StädteRegion Aachen	792	787		1.721	1.906
Sonstiges NRW	168	171		325	398
Summe	2.014	1.912		5.160	5.150

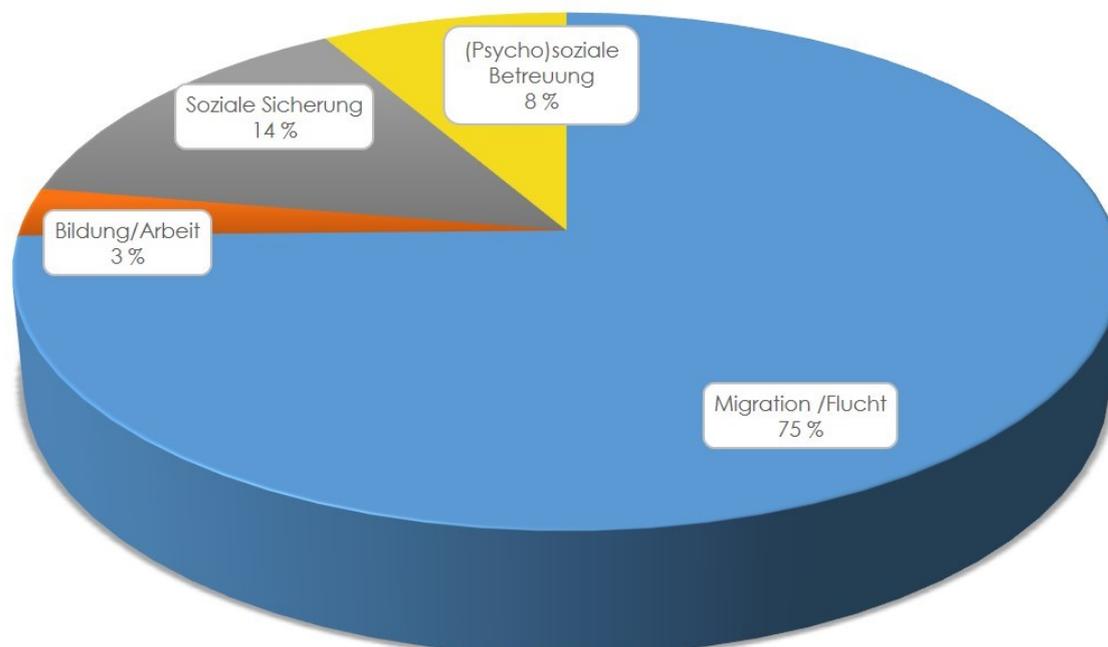
Die meisten Fragen der Ratsuchenden drehen sich - noch mehr als schon in den Vorjahren - um Fragen der Migration und Flucht. Dazu gehören Fragen zum Asylverfahren, zum Aufenthaltsrecht oder zur Fluchtgeschichte. Dies zeigt, dass der Aufenthaltsstatus für die meisten Ratsuchenden das wichtigste Thema in der Beratung darstellt. Ein weiterer Grund liegt sicherlich darin, dass sich das Café Zuflucht seit Januar 2016 auf die Kernkompetenzen im Asyl- und Aufenthaltsrecht konzentriert und hinsichtlich vieler Fragen zu anderen The-

men, vor allem Alltagsfragen, an andere Beratungsstellen verweist.

Bei den unbegleiteten Minderjährigen konzentrierten sich 2017 93 % der Beratungsthemen auf Fragen zu Migration und Flucht. Dies liegt an der Natur der Beratung, da die Minderjährigen das Café Zuflucht hauptsächlich für die Aufarbeitung der Fluchtgeschichte und Begleitung im Asylverfahren aufsuchen. Für Themen in Alltagsfragen sind in der Regel die Vormünder/innen und Betreuer/innen die richtigen Ansprechpartner.

Beratungsinhalte im Café Zuflucht 2017

Erwachsene und Familien (ohne UMF)



Chance auf dem Arbeitsmarkt für Flüchtlinge

Die Arbeitsgruppe „willkommen.voran“ will für einen besseren Zugang zu Ausbildung und Beruf sorgen. Gutes Beispiel soll anderen Mut machen.

VON CLAUDIA HEINDRICHS

Aachen. Die Abiturprüfungen stehen vor der Tür, und viele junge Erwachsene haben dann die Qual der Wahl: Ausbildung oder Studium? Für junge Flüchtlinge stellt sich diese Frage oft nicht, ihr Weg zu Ausbildung oder Beruf hält meist nur wenige Optionen bereit. Selbst wenn die Geflüchteten die Schulausbildung beendet und einen Sprachkurs besucht haben, scheuen viele Arbeitgeber davor zu-

rück, sie einzustellen, weil sie häufig befürchten, dass ihnen die Auszubildenden während der Ausbildungszeit durch Abschiebung wieder genommen werden.

„Diese Angst ist unbegründet. Asylbewerber und Geduldete haben einen Anspruch auf Duldung für die gesamte Ausbildungszeit“, erklärt Markus Reissen von der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Aachen. „Ein Ausbildungsvertrag bedingt die Arbeitserlaubnis, nicht umgekehrt“, führt Reissen fort.

Informationen und Beratung

Die Beratungsstelle des Café Zuflucht ist in der Wilhelmstraße 40, erreichbar unter ☎ 0241/511811 oder per E-Mail an info@cafe-zuflucht.de.

Der Fachdienst für Integration und Migration des Caritasverbands, Scheibenstraße 16, steht unter ☎ 0241/9492724 oder per E-Mail an n.suing@caritas-aachen.de zur Verfügung.

Die Beratung in der Katholischen Hochschulgemeinde, Pontstraße 74-76, ist unter ☎ 0241/4700123 oder per E-Mail an mr@khg-aachen.de erreichbar.

Schneller Start ist wichtig

Er ist Teil der Arbeitsgruppe „willkommen.voran“. Das Team, das aus Mitarbeitern des Cafés Zuflucht, des Caritasverbands und der Katholischen Hochschulgemeinde besteht, bemüht sich seit Monaten, Flüchtlingen einen besseren Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt zu schaffen.

„Es ist wichtig, den jungen Erwachsenen nach ihrer Ankunft in Deutschland einen schnellen Start in die Beschäftigung zu ermöglichen“, sagt Reissen. Die Phase des Nichtstuns müsse schleunigst überwunden werden, damit die Geflüchteten nicht auf die schiefe Bahn geraten.

Ein positives und ermutigendes Beispiel für alle Arbeitgeber ist das



Celugener Anschluss: Youssef Abojobbah kam als junger Flüchtling nach Deutschland und macht jetzt seinen Lehrabschluss. Foto: Andreas Schmitter

Ausbildungsverhältnis zwischen Youssef Abojobbah und Thorsten Schmitz. Youssef kam vor vier Jahren aus Pakistan nach Deutschland. Als unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling erhielt er viel Unterstützung und eine engmaschige Betreuung seitens des Jugendamts. Er ging bereits nach zwei Wochen zur Schule, lernte Deutsch und machte in kürzester Zeit seinen Oberschulabschluss. Voller Tatendrang schrieb er eine Initiativbewerbung an Thorsten Schmitz, Inhaber der Firma Elektro Ell in Würselen. Dieser lud ihn ohne Vorbehalte zum Vorstellungsgespräch ein.

„Innerhalb von fünf Minuten war mir klar, ich muss diesen jungen Mann in meinem Team ha-

ben“, schwärmte Schmitz. „Entweder man kann sich riechen oder eben nicht. Da kommt es nicht darauf an, ob jemand ein Flüchtling ist oder nicht“, fügte er hinzu. Youssefs große Motivation überzeugte den Handwerksmeister nicht nur im Gespräch, sondern auch während des Praktikums. „Thorsten Schmitz hat mir alles gezeigt. Ich fühlte mich direkt wie ein Mitarbeiter seiner Firma“, erklärte Youssef.

Hohe Eigeninitiative

Die hohe Eigeninitiative von Ausbilder Schmitz und die gute Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer ermöglichten den reibungslosen Ausbildungsverlauf

des jungen Pakistani. Ende des Jahres wird er seine Gesellenprüfung ablegen.

Die Arbeitsgruppe „willkommen.voran“ hofft, dass sich noch viel mehr Arbeitgeber trauen, jungen Flüchtlingen eine Chance zu geben. Vor allem im Handwerk könne dadurch dem großen Arbeitskräftemangel entgegenge wirkt werden. Ali Ismailovski vom Café Zuflucht ermutigt die Arbeitgeber: „Die Betriebe sind nicht allein. Wir beraten und begleiten nämlich nicht nur Flüchtlinge, sondern auch Betriebe, die vorhaben, geflüchtete Jugendliche einzustellen.“ Neben dem Café Zuflucht helfen auch die Außenstellen der Caritas und die KHG weiter.

ABSCHIEBUNGEN NACH AFGHANISTAN

„Keine Familie, kein Zuhause, keine Chance“

Davood Ayobi ist einer jener jungen Flüchtlinge, die mit der neuen Bundesgesetzgebung leichter nach Afghanistan abgeschoben werden können. Er hätte im April zurückgemusst, kämpft aber darum, in Deutschland zu bleiben.

Ali Ismailovski vom Café Zuflucht ist der Meinung, dass die Beurteilung des Asylbewerberantrags persönlicher werden müsse. „Der konkrete Einzelfall sollte entscheidend sein“, sagt er. Das Café Zuflucht bietet Hilfe und Unterstützung für Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund. Entschieden wird in erster Instanz nicht von den Aachener Behörden, sondern vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. „Der Sachbearbeiter, der mit dem Asylbewerber spricht und sich die Lebensgeschichte anhört, ist aber nicht der, der entscheidet“, sagt Ismailovski. Bleiben oder Gehen, das entscheide sich in einer sogenannten Entscheidungszentrale, von einer Person, die nur die Aktenlage kenne, nicht den Menschen.

Aachener Nachrichten, 19.05.2017

Ein wenig Deutsch, Fleiß und technisches Interesse

31. Justizforum des Zeitungsverlags beschäftigt sich mit der Notwendigkeit, Flüchtlinge in die Arbeitswelt zu integrieren

VON ROLF HOHL

Aachen. Wer arbeitet, findet meist leichter Anschluss an die Gesellschaft. Das gilt auch für Geflüchtete, weswegen sich Politik und zahlreiche Ehrenamtliche es sich zum Ziel gemacht haben, diese auf dem schnellstmöglichen Weg in Arbeit zu bringen. Wie das in der Praxis gelingen kann und was es dabei aus rechtlicher Sicht zu beachten gibt, diskutierten am Mittwochabend Referenten und Freiwilige beim 31. Justizforum im Aachener Justizzentrum. Die Veranstaltungsreihe findet in regelmäßigen Abständen in dessen Foyer statt und wird von der Bürgerstiftung Lebensraum Aachen und dem Aachener Zeitungsverlag mitorganisiert.

Die Notwendigkeit, geflüchtete Menschen in die Arbeitswelt und damit in die Gesellschaft zu integrieren, machte Landgerichtspräsident Stefan Weismann zu Beginn klar. „Wenn wir die Leute nur herumsitzen lassen und an den Rand

drängen, werden einige von ihnen früher oder später Kunden meines Hauses werden.“ Dass es dabei noch Handlungsbedarf gibt, machte Axel Köhnke vom Integration Point der Arbeitsagentur für Aachen, Düren und Heinsberg deutlich. Demnach seien in dem Agenturbezirk Aachen-Düren derzeit 5898 Menschen im Fluchtkontext auf Arbeitssuche.

Kaum Konkurrenzsituationen

Dabei, so betonte die IHK-Flüchtlingskoordinantin Kerstin Faßbender, komme es kaum zu Konkurrenzsituationen zwischen geflüchteten und einheimischen Arbeitssuchenden. Die hiesigen Jugendlichen konzentrierten sich ihrer zufolge auf einige wenige beliebte Ausbildungsberufe im kaufmännischen oder Medienbereich. Gebrauch würden jedoch vor allem Leute im IT-Sektor, dem Transportwesen, der Pflege, der Industrie und der Gastronomie – diese Lücke könnten Flüchtlinge in Zu-



Engagiert bei unserem Flüchtlings-Forum „Integration durch Arbeit“: (v.l.) Rolf Deubner (Unternehmer), Norbert Gruel (Bürgerstiftung), Senay Luul (aus Eritrea), Ibraheem Souleman (aus Syrien), Kerstin Faßbender (IHK), Jochen Gruepel (Bürgerstiftung), Yassin Semlaly (aus Algerien), Ali Ismailovski (Flüchtlingsberater), Axel Köhnke (Integration Point Agentur für Arbeit), Manfred Kutsch (Moderation). Foto: Marga Meier

kunft füllen. Gleich zwei von ihnen stellte kürzlich der Aachener Unternehmer Rolf Deubner ein, und er korrigierte auch sogleich das Bild, dass es sich dabei einzig um eine wohl-

tätige Geste handele. „Ich beschäftige keine Flüchtlinge, sondern wertvolle Mitarbeiter, von denen ich als Unternehmer letztlich profitieren“, sagte er. Dazu müsse ein Bewerber bei ihm nur drei Voraus-

setzungen mitbringen: ein wenig Deutschkenntnisse, Fleiß und technisches Interesse. Der Rest ergebe sich im Arbeitsalltag und durch die Unterstützung der Mitarbeiter, auch wenn es zugegeben anfangs manchmal Verständigungsschwierigkeiten gegeben habe.

Dass sich dennoch manch andere Unternehmer schwer tun, hat nach Meinung von Deubner zwei Gründe. Zum einen steige die Unsicherheit, je höher die erforderliche Qualifikation sei, weil der technische Ausbildungsstand schwer einzuschätzen sei. Zum anderen würden viele durch die sprachlichen Hindernisse abgeschreckt.

„Wenn beide Seiten aufeinander zugehen, kann man sich aber immer irgendwie verständigen“, berichtete Deubner aus eigener Erfahrung. Und wer auch immer mit dem Gedanken spiele, selbst Geflüchtete einzustellen, dürfe sich jederzeit bei ihm nach Ratschlägen erkundigen.

Aachener Nachrichten, 04.04.2017

Aachener Nachrichten, 17.04.2017

Die hohen Fallzahlen könnten nicht bewältigt werden ohne das Engagement von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Die ehrenamtlich Tätigen profitieren von der Möglichkeit, im Café Zuflucht Kontakt zu Flüchtlingen aufnehmen zu können. Sie empfinden ihre Arbeit als sinnstiftend und horizontweiternd. Umgekehrt entlasten sie die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

Schon immer war ehrenamtliche Arbeit im Café Zuflucht ein großer Bestandteil des Beratungsalltags, denn viele Aufgaben sind sehr zeitintensiv und können daher neben der laufenden Beratung häufig nicht (nur) von Hauptamtlichen geleistet werden.

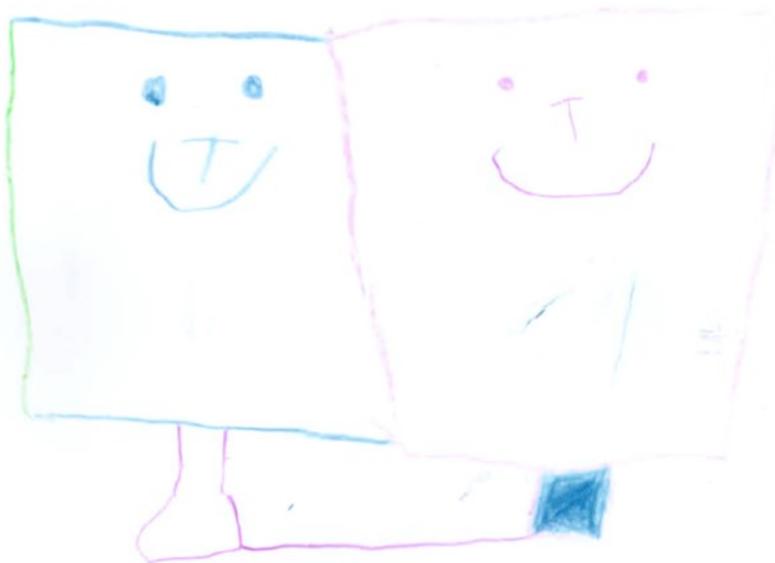
Nachdem das Interesse an ehrenamtlichem Engagement in der Flüchtlingsarbeit bereits 2016 langsam abnahm, haben sich dennoch viele Interessierte beim Café Zuflucht gemeldet. Das Café Zuflucht verfügt über einen Kern aus motivierten und engagierten Ehrenamtler/innen, ohne die die Bewältigung der zahlreichen Anfragen von Ratsuchenden nicht möglich wäre. Auch viele Flüchtlinge engagieren sich im Café Zuflucht, um die Hilfe zurückzugeben,

die sie selbst erfahren haben. Nicht zuletzt wegen des persönlichen Erfahrungsschatzes im Kontext von Flucht ist dies auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sehr hilfreich.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen koordinieren die täglichen Beratungsabläufe, nehmen telefonische Anfragen entgegen und sind meist der erste Kontakt, den die Ratsuchenden beim Aufsuchen der Beratungsstelle haben. Sie begleiten Flüchtlinge bei Bedarf zu Behörden oder Ärzt/innen und helfen beim Ausfüllen von Formularen und Formulieren von Schriftverkehr.

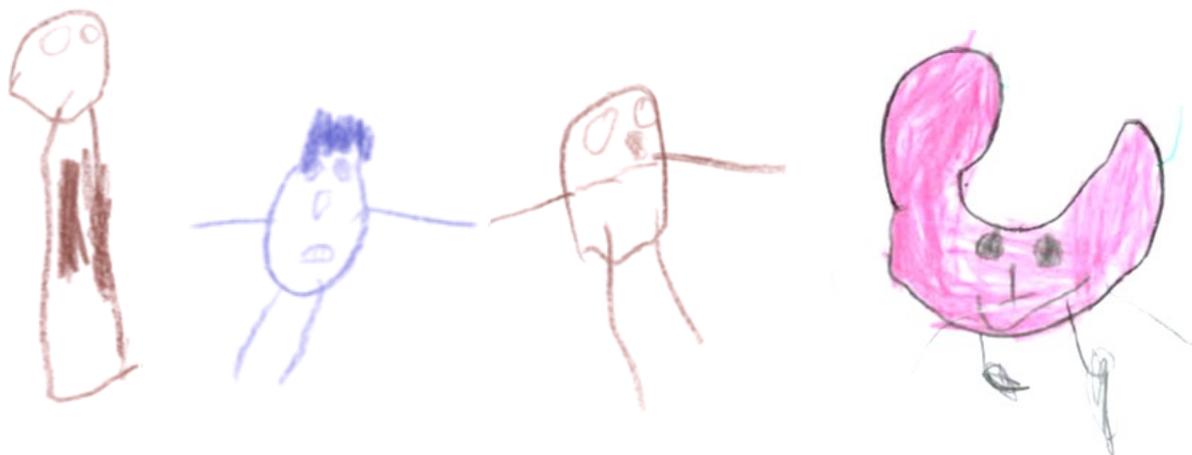
Ebenfalls haben sich 2017 mehrere Praktikant/innen und Schulpraktikant/innen im Café Zuflucht eingebracht und nach entsprechender Einarbeitung die Beratung der Mitarbeiter/innen unterstützt.

Alle im Café Zuflucht tätigen Freiwilligen und Praktikant/innen hospitieren zunächst an mehreren Terminen bei den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Beratung, werden in das Thema eingearbeitet und nehmen an Einführungen und Fortbildungen teil.



Wer Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit hat, wendet sich an:

Christiane Berlin
c.berlin@cafe-zuflucht.de
Tel : 0241 - 99 77 12 54



Im April endete das erste Projekt des Café Zuflucht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, das von Anfang Mai 2014 bis Ende April 2017 durch Aktion Mensch gefördert wurde.

Im Rahmen dieses Projekts wurde von den Mitarbeiter/innen ein Beratungskonzept entwickelt und erprobt, das speziell auf die besonders schutzbedürftige Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge abgestimmt ist. Zudem berieten und schulten die Mitarbeiter/innen auch die Betreuer/innen und Vormünder/innen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der StädteRegion Aachen.

Dass dieses Projekt gut angenommen wurde, zeigen die Zahlen: 2014 wurden 450 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in 1.755 Beratungskontakten beraten, 2015 waren es 741 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in 2.217 Beratungskontakten und 2016 sogar 902 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in 2.147 Beratungskontakten – dabei hatte sich das Café Zuflucht ursprünglich 200 beratene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge pro Projektjahr als Ziel gesetzt.

Dazu konnten durch die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Katholischen Verein für soziale Dienste in Aachen e.V. (SKM) sowie dem Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) 149 Pat/innen und 60 ehrenamtliche Vormünder/innen

innen gewonnen und aufenthaltsrechtlich geschult werden. Das Café Zuflucht feierte den **Abschluss des Projekts** am 10. März mit einem Fest in der Dreifaltigkeitskirche. Mit einer Ausstellung und zahlreichen Redebeiträgen blickten wir auf die letzten drei Projektjahre zurück. Besonders gefreut haben wir uns über das zahlreiche Erscheinen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Vormünder/innen, Betreuer/innen, Projektpartner/innen und Politiker/innen.

Mit dem Abschlussfest verabschiedete das Café Zuflucht auch unsere langjährige Mitarbeiterin und Projektleiterin **Juliane Hoppe**, die das Projekt UMF entscheidend gestaltet hat. Frau Hoppe hinterließ eine große Lücke und wird von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wie Mitarbeiter/innen nach wie vor vermisst. Da wir auch die Kollegin Tasnim Nassar in den Mutterschutz und die Elternzeit verabschiedeten, wurden die Beratungen in unserer Beratungsstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab Mai 2017 in veränderter personeller Besetzung weitergeführt. Die Projektleitung wurde von Johanna Grotendorst übernommen, die tatkräftige Unterstützung durch zwei neue Mitarbeiter/innen, Melle Bououden und Robert Fahrenhorst, erhielt.

Die erste Herausforderung für das neue Team

folgte prompt: die eingangs erwähnten „**Fließbandanhörungen**“ im BAMF führten bereits im Mai und Juni zu einem deutlichen Beratungsanstieg. In mehreren Fällen mussten die Mitarbeiter/innen aufgrund der mangelnden Qualität der Bescheide nach den Anhörungen Stellungnahmen an das BAMF verschicken, um Fehler in den Anhörungen aufzuzeigen und Ergänzungen nachzureichen.

Auf die „Anhörungsstufe“ folgte die „Klagewelle“: ab Juni 2017 erhielten eine hohe Anzahl von Jugendlichen, vor allem aus Afghanistan, einen **ablehnenden Asylbescheid**. Die Mitarbeiter/innen hatten alle Hände voll zu tun, zu erklären, zu beruhigen, und nächste Schritte zu erläutern. In 191 Fällen (von Mai 2017 bis Ende Dezember 2017) unterstützten die Mitarbeiter/innen des Projekts Jugendliche dabei, Klage gegen ablehnende Asylbescheide einzureichen.

Konzeptionell erarbeiteten wir im Laufe des Jahres 2017 eine Stellungnahme bezüglich der Verpflichtung der Jugendämter zur Asylantragstellung, sowie neue Leitfäden für unsere Beratungen zu den Themen „Beratung zum Familiennachzug“ und „Beratung zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung im verwaltungsrechtlichen Verfahren“. In Zusammenarbeit mit den Aachener Händen entstand zudem der „5 Punkte Plan – Was tun bei einer Ablehnung?“, der nicht nur bei den Paten und Patinnen der Aachener Hände großen Anklang fand. In vier Fortbildungen wurden zudem insgesamt 67 Vormünder/innen, Betreuer/innen und ehrenamtliche Pat/innen geschult.

Insgesamt berieten wir im Jahr 2017 1.100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in **3.641 Beratungsgesprächen**. Die meisten Beratungen führten wir mit afghanischen,

syrischen, guineischen, eritreischen, und irakischen Jugendlichen. Zusätzlich berieten wir in insgesamt 2.413 sonstigen Beratungen Vormünder/innen, Betreuer/innen oder Pat/innen zu einzelfallspezifischen oder fallübergreifenden Fragen. Die häufigsten Beratungsthemen, in absteigender Reihenfolge, waren im Jahr 2017: Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Beruf und Ausbildung, Familienzusammenführung, Pass- und Dokumentenbeschaffung, Aufarbeitung der Fluchtgeschichte, Inobhutnahme/ Vormundschaften, Unterbringung, und psychische Probleme/ Traumatisierung.



Arbeit fördert die gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen und schafft Aufenthaltsperspektiven. Zudem macht sie unabhängiger von staatlichen Hilfen und ermöglicht es, Familienangehörige im Herkunftsland zu unterstützen. Entsprechend wollen viele Asylsuchende rasch arbeiten oder eine Ausbildung machen. Durch ihre Qualifizierung gewinnt auch die Gesellschaft, denn mit flankierenden Fördermaßnahmen kann die Ausbildung von Flüchtlingen die aktuell bestehenden Nachwuchsprobleme im deutschen Handwerk und den Arbeitskräftemangel in Mangelberufen für Facharbeiter abfedern.

Im low-tec Projekt **VOR-TEIL-AACHEN-DÜRÉN** werden Flüchtlinge praktisch, fachtheoretisch und sprachlich auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Ein Flüchtlingsberater des Café Zuflucht ist mit einer halben Stelle dafür abgestellt, im Projekt ausländerrechtliche Fragen zu klären und Projektmitarbeiter/innen, Teilnehmer/innen und Betrieben diesbezüglich beratend zur Seite zu stehen. Seine weiteren Aufgaben sind die Durchführung von Schulungen sowie die allgemeine Informationsarbeit zum Zugang von Flüchtlingen zu Beschäftigung für Behörden, Betriebe und Schulen.

Auch 2017 lagen die Arbeitsschwerpunkte unseres Mitarbeiters

- a) in den Einzelgesprächen mit den Projektteilnehmer/innen, in welchen Schritte zum Zugang zu Ausbildung und zur Absicherung des Aufenthalts besprochen und eingeleitet werden,
- b) in der Schulung, Beratung und Unterstützung der Projektmitarbeiter/innen und
- c) der allgemeinen Informationsarbeit zum rechtlichen Zugang von Geflüchteten zu Beschäftigung.

Hier referierte der Berater z. B. im Januar 2017 auf einer bei der IHK Aachen stattfindenden Veranstaltung, im Februar und März schulte er Mitarbeiter/innen der JobCom Düren und der Kommunalen Integration Euskirchen. Insgesamt hielt er 2017 zehn Vorträge bzw. Schulungen und leitete auf überregionaler Ebene einen Workshop in Berlin im Rahmen der Abschlussta-

Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung - Partner im Projekt VORTEIL AACHEN-DÜRÉN

gung des Projekts jmd2start der Jugendmigrationsdienste.

Wie auch in den Vorjahren erwies es sich in der Praxis als schwierig, die durch das Integrationsgesetz geschaffenen rechtlichen Erleichterungen im Zugang zu Ausbildung zur Geltung zu bringen. So kam es vor allem im Übergang von der Aufenthaltsgestattung zur Duldung durch eine restriktive Auslegung der Mitwirkungspflicht seitens der Ausländerbehörde zu unnötigen Ausbildungsunterbrechungen.

Der Hintergrund ist folgender: Viele Flüchtlinge beginnen ihre Ausbildung schon während des Asylverfahrens. Wird ihr Asylantrag abgelehnt, erlischt die Aufenthaltsgestattung und mit ihr die Beschäftigungserlaubnis. Dies ist aktuelle Rechtspraxis, in unseren Augen jedoch juristisch nicht zwingend. Leider verweigert das Ausländeramt der StädteRegion Aachen die (Weiter-) Erteilung der Beschäftigungserlaubnis darüber hinaus häufig mit dem Verweis auf den fehlenden Pass. Dabei darf die Erteilung nicht von der Vorlage eines Passes abhängig gemacht werden, sondern nur vom Nachweis, dass der Flüchtling sich bemüht, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Und Flüchtlinge sind aus nachvollziehbaren Gründen während ihres Asylver-



fahrens eben **nicht** verpflichtet, persönlich bei ihrer Botschaft vorzusprechen, um die Passpflicht zu erfüllen. Die Ausländerbehörde muss den Flüchtling über seine veränderte Mitwirkungspflicht belehren und ihm eine Frist einräumen, um dieser nachzukommen. Sie kann für diesen Zeitraum die Beschäftigungserlaubnis erteilen, um eine Unterbrechung der Ausbildung zu vermeiden.

Auch allgemein wurde die Erteilung von Ausbildungsduldungen trotz vorliegender Voraussetzungen häufig verzögert bzw. erst nach Interventionen des Beraters umgesetzt, was dazu führte, dass Flüchtlinge ihre Ausbildung nicht zum Beginn des Berufsschuljahres starten konnten.

Als gravierende rechtliche Zugangsbarriere erweist sich weiterhin der Ausschluss „nicht bevorrechtigter“ Asylsuchender (bevorrechtigt waren in 2017 nur Asylsuchende aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea, Somalia) von bestimmten Maßnahmen der Ausbildungsförderung. Um die Herausforderungen der dualen Ausbildung zu meistern, sind gerade Flüchtlinge auf unterstützende Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten angewie-

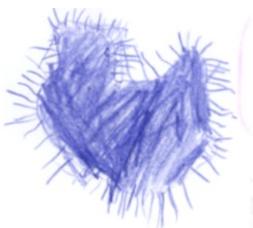
sen. Der Ausschluss von Maßnahmen wie der Assistenten Ausbildung oder den ausbildungsbegleitenden Hilfen behindert ihre berufliche Integration massiv und verursacht langfristig gesehen unnötige Kosten. Zudem bedeutet er eine unzulässige Ungleichbehandlung, da auch diese „nicht bevorrechtigten“ Flüchtlinge über die Ausbildungsduldung den Daueraufenthalt bzw. ihre „sichere Bleibeperspektive“ ja erreichen.



Herr O. reiste als unbegleiteter Minderjähriger ein und beantragte 2015 Asyl. Im Dezember 2016 wurde sein Asylantrag abgelehnt. Die Ausländerbehörde teilte Herrn O. mit, dass er das Schuljahr beenden darf und erteilte ihm eine Duldung.

Herr O. findet im Juli 2017 eine Ausbildungsstelle als Zahntechniker. Das Ausländeramt verweigert die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis, weil Herr O. keinen Pass vorlegen

konnte. Ohne Herrn O. ordnungsgemäß über seine Mitwirkungspflicht belehrt zu haben, verpflichtet die Behörde ihn zu einer Sammelvorstellung in der Botschaft. Herr O., der sich schon um einen Termin bei der Botschaft bemüht hat, klagt mit Unterstützung des Café Zuflucht erfolgreich beim Verwaltungsgericht, woraufhin die Behörde die Ordnungsverfügung aufhebt. Herr O. erhält die Ausbildungsduldung und befindet sich in Ausbildung.



Flüchtlingsanerkennung wegen Zwangsheirat

Frau S. aus **Burkina Faso** war kurz vor ihrer ersten Beratung im Café Zuflucht zu ihrem Ehemann nach Aachen nachgezogen. Doch dieser hatte sie brutal aus der gemeinsamen Wohnung geworfen und das Ausländeramt über das Scheitern der Ehe in Kenntnis gesetzt. Nun drohte der Verlust der Aufenthaltserlaubnis. Frau S. ging es psychisch sehr schlecht. In ihrer Heimat hatte sie Jura studiert und war die Ehe gegen ihren Willen

eingegangen mit dem Versprechen ihres Mannes, das Studium beenden zu dürfen. Von einer Frauenberatungsstelle war sie dann ans Café Zuflucht verwiesen worden. Mit der Hilfe der Mitarbeiterin beantragte sie Asyl wegen Zwangsheirat und wurde auf die Anhörung vorbereitet. Ergänzend wurden ihr Sinn und Zweck einer Psychotherapie erklärt. Sie wurde an das Psychosoziale Zentrum und eine Rechtsanwältin für Scheidungsrecht vermittelt. Ein halbes Jahr später wurde ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Nach langer Odyssee: Anerkennung wegen Beschneidungsgefahr

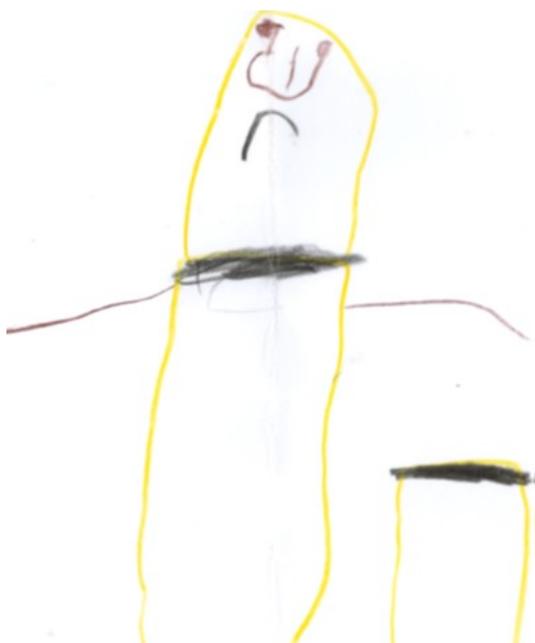
Frau O. floh aus **einem westafrikanischen Land** um ihre Tochter vor der Beschneidung zu retten. Sie lebt nun mit drei Kindern in Aachen, konnte zwei Kinder aber bei ihrer überstürzten Flucht nicht mitnehmen. Nach ihrer Ankunft wurde bereits Anfang 2015 die sehr lange und schwere Fluchtgeschichte detailliert aufgearbeitet. Sie selbst stellte einen ausländerrechtlichen Antrag und erhielt eine Duldung (s. Jahresbericht 2015). Für die Tochter wurde umgehend ein Asylantrag aufgrund der drohenden Beschneidung gestellt, der Asylantrag wurde jedoch aufgrund der Überlastung des BAMF jahrelang nicht bearbeitet. Das Café Zuflucht schaltete nach vielen unbeantworteten Ermahnungen den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) ein, um das Verfahren zu beschleunigen. Auch Frau O. wurde vom BAMF zur Asylantragstellung aufgefordert, was ihr jedoch durch ein Versäumnis der Ausländerbehörde nicht mitgeteilt wurde, weshalb sich die Asylantragstellung verzögerte. Die Angst um ihre Kinder setzte ihr psychisch sehr

zu, so dass sie zur Asylantragstellung von uns begleitet wurde. Die Ermöglichung des Nachzugs der beiden in Afrika verbliebenen Kinder war das Hauptziel. Der 11-jährige Sohn war bereits 2015 vor dem gewalttätigen Vater geflohen, um seine Mutter zu suchen, und auf seiner Flucht in Marokko gestrandet. Das Café Zuflucht stellte damals Kontakte zu verschiedenen Organisationen her, die die Unterbringung des Jungen in Marokko gewährleisten konnten. Nach vielen Interventionen seitens des Café Zuflucht wurde Frau O. endlich zur Anhörung eingeladen und wurde dahin ebenfalls durch das Café Zuflucht begleitet. Ihre Tochter erhielt die Flüchtlingsanerkennung, Frau O. und den Söhnen wurden lediglich zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zuerkannt. Das Café Zuflucht unterstützte Frau O. beim Klageverfahren, in dem sie ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft erhielt. Der Nachzug der beiden in Afrika verbliebenen Kinder ist somit rechtlich möglich und für 2018 geplant. Das Café Zuflucht unterstützt bei den formalen Voraussetzungen und Anträgen für den Familiennachzug.

... nebenbei eine Flüchtlingsanerkennung

Durch einen Zufall erfährt das Café Zuflucht bei einer telefonischen Beratung in einem anderen Fall, dass es sich bei dem Lebensgefährten des Anrufers um einen **staatenlosen Palästinenser** handele, der im Asylklageverfahren von einem Anwalt bislang ohne jeden Erfolg bei Gericht vertreten werde. Der Berater erklärt, dass palästinensische Flüchtlinge, die in Syrien durch das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) Unterstützung erhalten hatten und nachweisen können, dass die ursprüngliche Schutzgewährung aufgrund des Krieges entfallen sei, "Flüchtlinge kraft Gesetzes" sind, was in Deutschland nur noch durch das BAMF festgestellt werden muss. In der Praxis aber wird diese Personengruppe aus Unkenntnis - wie auch hier - unnötig durch das Asylverfahren geschleust.

Tatsächlich war der Betroffene bei der UNRWA als Flüchtling registriert gewesen und besaß noch die Original-Registrierungsausweise. Diese seien seinerzeit dem BAMF auch vorgelegt worden, trotzdem sei der Asylantrag abgelehnt worden. Der Anwalt nimmt die Anregung des Café Zuflucht dankend an und trägt diesen Umstand bei Gericht vor. Zwei Monate später verpflichtet dieses das BAMF, den Betroffenen und weitere Verwandte als Flüchtlinge anzuerkennen: Das Gericht hatte sich bei den Vereinten Nationen rückversichert und festgestellt, dass die betroffenen Familienmitglieder weder durch die UNRWA noch durch den syrischen Staat Schutz finden konnten. Die Prüfung der weiteren Fluchtgründe erübrigte sich. Nach weiteren fünf Monaten schafft es auch das BAMF endlich die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und - wie es in einer Dankes-Mail heißt - „die Sektkorken konnten knallen“.



Unverfrorene Anwaltsberatung

Eine Kollegin einer anderen Beratungsstelle möchte sich rückversichern. Ihre **Klientin aus Somalia** habe die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen bekommen. Ihr Anwalt habe den Bescheid jedoch mit der irritierenden Info zugesandt, dass der Antrag auf Asylberechtigung abgelehnt sei und man dagegen Rechtsmittel einlegen könne, wofür er

einen weiteren Vorschuss von 300 EUR verlangte. Das Café Zuflucht bestärkt die Kollegin in ihrer Verwunderung, da der Status „Asylberechtigung“ die der Anwalt für weiteres Honorar bei Gericht erstreiten wollte, seit 2005 keinen Deut mehr Rechte verleiht als der Status der „Flüchtlingsanerkennung“. Die Somalierin konnte dann ohne anwaltliche Hilfe und Kosten ihre Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Ausbildungsduldung

Frau J., eine gerade 18-jährige **albanische Schülerin**, ist mit Familie im Sommer 2015 nach Deutschland gekommen und hat vor dem 31.08.2015 (Stichtag für die Gewährung von Ausbildungsduldungen) ein Asylgesuch geäußert. Die Asylanträge der Familie werden abgelehnt, die Familie wird aufgefordert nach Albanien auszureisen. Frau J. steht kurz vor dem Hauptschulabschluss Klasse 9 im Berufskolleg Alsdorf.

Frau J. hatte mit Hilfe des Café Zuflucht eine Ausbildungsduldung beantragt für eine dreijährige Berufsausbildung als pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte in einer Apotheke. Die Ausbildung

sollte unmittelbar nach den Sommerferien beginnen. Der Ausbildungsvertrag liegt dem Ausländeramt zusammen mit einer Bescheinigung der Schule vor. Zugleich hat Frau J. eine Duldung beantragt, um das Schuljahr abzuschließen und die Sommerferien bis zur Ausbildung zu überbrücken.

Als die Lehrerin von Frau J. wegen der Ausbildungsduldung beim Ausländeramt nachfragt, reagiert die Sachbearbeiterin laut Lehrerin „kategorisch ablehnend“. Das Café Zuflucht nimmt diese Reaktion zum Anlass, die informelle ausländerrechtliche Gesprächsrunde beim Städteregionsrat einzuschalten.

Keine zwei Wochen später erhält Frau J. ihre Ausbildungsduldung.

Flüchtlingsanerkennung nach viel Arbeit und jahrelangem Warten

Herr S. ist ein wichtiger Funktionär der größten Oppositionspartei in seinem **autoritär regierten Heimatland in Asien**. In wochenlanger Kleinarbeit hatte das Café Zuflucht mit Herrn S. und Übersetzer die Akte des Bundesamtes aufgearbeitet, scheinbare Widersprüche entschärft, zahlreiche Unterlagen gesichtet, umfangreich im Internet re-

cherchiert und schließlich eine achtseitige enggetippte Stellungnahme mit vielen Anlagen für das Asylbundesamt verfasst (s. Jahresbericht 2016). Das Bundesamt ließ ein Jahr lang nichts von sich hören, Nachfragen bleiben unbeantwortet. Im Sommer 2017 erfährt Herr S. nach drei Jahren Asylverfahren dann von seiner Flüchtlingsanerkennung und das Café Zuflucht freut sich mit ihm, dass er nun seine Familie nachholen darf.



Die achtjährige **T.** aus **Ghana** wurde schon früh von ihrer Mutter verlassen. Als sie auch ihren Vater durch eine Naturkatastrophe verlor, sorgte ein Freund des Vaters dafür, dass T. nach Deutschland zu ihrer Großmutter gebracht wurde, die schon seit Jahren hier lebt. Die Großmutter kam sichtlich überfordert mit der Situation ins Café Zuflucht und suchte hier Rat. Eine Mitarbeiterin des Café Zuflucht

half bei den nächsten Schritten, bis eine ambulante Betreuung durch das Jugendamt eingerichtet wurde. Danach unterstützte die Mitarbeiterin beim aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Schon wenige Monate später besucht T. die Grundschule, spricht fließend Deutsch und hat eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen für die nächsten drei Jahre bekommen.



A. aus **Afghanistan** musste nach dem Tod seiner Mutter und der Ausreise seines Vaters schon in jungen Jahren die Schule abbrechen und begann, in einem afghanisch-amerikanischen Ausbildungslager als Reinigungshilfe zu arbeiten. Die wiedererstarkten Taliban bedrohten ihn für die Zusammenarbeit mit ihren Feinden mit dem Tode. Nach einer fast zweijährigen Odyssee landete er schließlich als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland und stellte einen Asylantrag. Das BAMF

lehnte seinen Antrag ab. Mit Unterstützung des Café Zuflucht erhob A. Klage gegen diesen Bescheid und beantragte Prozesskostenhilfe. Das Gericht entschied in erster Instanz, dass A.s Klage so viel Aussicht auf Erfolg hat, dass ihm Prozesskostenhilfe gewährt wurde. Er wird nun dank des Café Zuflucht fachanwaltlich betreut und ist dementsprechend sehr hoffnungsvoll für sein Verfahren.

M., ein **irakischer Jugendlicher** christlicher Religionszugehörigkeit, floh zusammen mit seinem Bruder vor dem Islamischen Staat nach Deutschland. Zum Zeitpunkt der Asylantragstellung von M. Anfang 2016 wurden für bestimmte Asylantragsteller mit sehr guter Bleibeperspektive (Syrier und Angehörige irakischer Minderheiten: Yesiden, Mandäer, Christen) noch schriftliche Kurzverfahren durchgeführt. M.s Bruder wurde sehr schnell die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. M.s Asylverfahren zog sich jedoch

in die Länge: erst im Sommer 2017, mittlerweile wurden die Kurzverfahren nicht mehr durchgeführt, wurde er vom BAMF angehört. Im September 2017 wurde sein Asylantrag vollständig abgelehnt. Mithilfe einer Mitarbeiterin des Café Zuflucht reichte M. gegen den Ablehnungsbescheid Klage ein. Die endgültige Entscheidung steht noch aus, jedoch wurde ihm Prozesskostenhilfe aufgrund guter Chancen auf Erfolg gewährt.



M. und seine Familie sind 2015 vor dem Bürgerkrieg in **Syrien** geflohen und wurden dabei verstreut. Teile der Familie sind im Irak gelandet, andere in der Türkei, M. kam als unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland an. Nachdem er im Asylverfahren den subsidiären Schutz zuerkannt bekommen hatte, wollte er seine Kernfamilie nachholen. Die hohen bürokratischen Hürden machten dieses Unterfangen jedoch praktisch unmöglich, bis sich herausstellte, dass es M.s Eltern und Ge-

schwister gelungen war, nach Griechenland zu kommen. Von dort konnte in Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter des Café Zuflucht eine Dublin-Überstellung nach Deutschland beantragt werden, welcher im Dezember 2017 vonseiten der deutschen Behörden zugestimmt wurde. Die Reiseplanungen laufen auf Hochtouren; wir erwarten, Eltern und Geschwister von M. in der ersten Jahreshälfte 2018 in Deutschland begrüßen zu können.

Nachgezogene syrische Familie: Jobcenter will nicht leisten

Herr O. aus **Syrien** konnte als anerkannter Flüchtling seine Familie nachziehen lassen. Es dauerte lange und nachdem seine Frau und die beiden Kinder ihr Visum erhielten und nach Deutschland einreisten, türmen sich die Probleme: Herr O. wohnt nur in einem winzigen Hotelzimmer weit außerhalb von Aachen. Als er dem Jobcenter ein Mietangebot für eine Wohnung vorlegt und für seine Familie Leistungen beantragt, behauptet das Jobcenter, Frau und Kinder könnten keine Leistungen erhalten, weil sie nur ein „Visum“ und noch keine Aufenthaltserlaubnis hätten. Aus dem gleichen Grund könnte auch dem Mietangebot nicht zugestimmt werden, bevor das Ausländeramt nicht eine Aufenthaltserlaubnis erteile. Das Ausländeramt konnte vorläufig jedoch nur eine Fiktionsbescheinigung ausstellen, was die Sachlage für das Jobcenter jedoch nicht änderte. Im Gegenteil, das Jobcenter wollte von Herrn O. noch ein paar hundert Euro rücker-

stattet bekommen, weil der Zuzug der „nicht leistungsberechtigten“ Familie bei den Berechnungen nicht berücksichtigt worden sei. Herrn O. wird „grob fahrlässige Unkenntnis“ vorgeworfen: „Sie dürften gewusst haben oder hätten wissen müssen, dass der Ihnen zuerkannte Anspruch ganz oder teilweise weggefallen ist.“

Das Café Zuflucht hilft Herrn O. beim Aufsetzen des Widerspruchs und verweist darin auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit, wonach den Familienangehörigen ab dem ersten Tag der Einreise ein Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter zustehe. Als auch dieser Widerspruch nicht zum Einlenken des Jobcenters führte, unterstützt das Café Zuflucht ihn dabei, einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen. Zwei Tage später ruft die Richterin des Gerichts an und teilt mit, dass das Jobcenter nun auch Leistungen für die Angehörigen bewilligt und auch schon angewiesen hätte.

Deutsches Kind darf aus der Asylunterkunft ausziehen

Frau A. aus **Ghana** ist trotz eines deutschen Kindes nur geduldet und wartet auf eine Aufenthaltserlaubnis. Da das Baby häufiger kränkelte, suchte sie eine andere Unterkunft und erlangte schließlich ein Mietangebot für eine Wohnung. Die Miethöhe war im Rahmen, dennoch lehnte das Sozialamt die Übernahme der Miete ab, weil sich Frau A. noch nicht lang genug in Deutschland aufhielt. Somit gelte eine Frist, vor deren Ablauf sie die Asylunterkunft nicht verlassen dürfe. Demnach müsse sich auch das deutsche Kind weiter in der Asylunterkunft aufhalten.

Das Café Zuflucht intervenierte:

Wegen des deutschen Kindes müsse die Miete auch unabhängig von der Frist übernommen werden. Der Experte im Café Zuflucht erinnerte sich an eine Entscheidung des Landessozialgerichts, welche das Café Zuflucht mit Anwaltshilfe vor 10 Jahren in einem vergleichbaren Sachverhalt erstritten hatte. Nachdem das Sozialamt an die Entscheidung erinnert wird, darf Frau A. die Wohnung doch anmieten. Wenig später erhält Frau A. auch ihre Aufenthaltserlaubnis.

Im Januar 2017 hatte das Sozialamt Aachen vorsorglich allen Beziehern von Asylbewerberleistungen die Leistungen gekürzt. Grund war eine geplante Gesetzesänderung, die aber überraschend doch nicht Gesetz wurde. Das Sozialamt hatte jedoch vorsorglich schon alles auf die Kürzung umgestellt und konnte den Auszahlungsweg nicht mehr stoppen. Die erstaunten Klientinnen und Klienten konnten beruhigt werden: Sie wurden informiert über den Hintergrund und darüber, dass die gekürzten Beträge bei der nächsten Zahlung nachgezahlt werden.



Niemand zuständig?

Herr B. aus **Syrien** hat subsidiären Schutz erhalten und die Auflage, seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zu nehmen. Er zog von Stolberg nach Eschweiler um, nicht ohne vorher zu fragen, ob er denn auch dort Leistungen vom Jobcenter erhalten könne. Antwort, das sei egal, das Geld sei „eh aus einem Topf“. Lange wohnte er dann in Eschweiler, bis im August 2017 das Jobcenter Eschweiler merkte, dass zwischenzeitlich eine Wohnsitzauflage für Stolberg ergangen war und die Leistungen einstellte. Beide Jobcenter in Stolberg und Eschweiler befanden sich für nicht zuständig: Das eine, weil Herr B. nicht in Stolberg wohnt, das andere, weil Herr B. in Stolberg wohnen soll. Herr B. hätte demnach seine Wohnung in Eschweiler kündigen müssen, um in Stolberg ein Obdachlosenzimmer zu

beziehen, wobei unklar blieb, wie er mit den Kündigungsfristen und dem ganzen Hausrat der alten Wohnung verfahren sollte.

Mit Hilfe des Café Zuflucht stellt Herr B. einen neuen Antrag beim Stolberger Jobcenter. Gleichzeitig nimmt das Café Zuflucht Kontakt auf mit der Bezirksregierung Arnsberg, um eine Änderung der Wohnsitzauflage zu erwirken. Drei Wochen lang passiert nichts. Dann schickt das Café Zuflucht Herrn B. zur Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts, um dort einen Eilantrag gegen das Jobcenter zu stellen. Als noch während des Eilverfahrens die Bezirksregierung die Wohnsitzauflage auf Eschweiler abändert, ändert auch das Jobcenter Eschweiler seine Haltung und zahlt die Leistungen auch für die Vergangenheit nach.



Wir bedanken uns für finanzielle Förderung

- des Landes Nordrhein-Westfalen
- der Stadt Aachen
- von Aktion Mensch
- der Sparkasse Aachen
- des Bistums Aachen
- aller Spenderinnen und Spender